



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/45/1/1/7/3
Geschäftsfall: ACP2025-000; 2024-040, 2024-012, 2023-033, 2023-029
Bern, 4. Februar 2025

Verfügung

betreffend

Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz 2025

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Nutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Militärflugfahrtbehörde (Military Aviation Authority, nachfolgend: MAA), der Luftwaffe und der Skyguide (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 [LFG; SR 748.0], i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über den Flugsicherungsdienst [VFSD; SR 748.132.1]). Gemäss Art. 10 der Verordnung über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L; SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit Flugbeschränkungs- oder Gefahrengebiete errichten. Das BAZL überprüft die Luftraumstruktur jedes Jahr, um der Luftfahrtentwicklung, den sich ändernden Bedürfnissen der Betroffenen und den festgestellten Sicherheitsrisiken Rechnung zu tragen. Als Grund- und Ausgangslage für die Luftraumstrukturänderungen 2025 gilt die ICAO-Luftraumkarte der Schweiz 2024.
2. Die Strukturierung des Luftraums wird mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung vollzogen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [nachfolgend: BVGer] A-1997/2006 vom 2. April 2008, in BVGE 2008/18 E. 1). Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung

wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind, als die grosse Zahl der Adressaten (Bundesgerichtsentscheid [BGE] 121 I 230; Ulrich Häfelin /Georg Müller /Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2020, Rz 944 f.).

Mit Blick auf diese Überlegungen wurde der Entwurf zum obengenannten Luftraumgeschäft den betroffenen Luftraumnutzenden, vertreten im National Airspace Management Advisory Committee (nachfolgend: NAMAC) sowie den betroffenen Kantonen und Gemeinden mittels Aeronautical Information Circular 002/2024 B (nachfolgend: AIC) zur Konsultation unterbreitet. Die Zustellung des AIC an die betroffenen Luftraumnutzenden erfolgte entweder direkt per Post oder mittels Publikation in den kantonalen Amtsblättern. Sie erhielten im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit, sich ab dem 5. September 2024 oder ab erfolgter Publikation im jeweiligen Amtsblatt innerhalb von 30 Tagen schriftlich dazu zu äussern.

Einige betroffene Luftraumnutzende haben beim BAZL ein Fristverlängerungsgesuch eingereicht. So unter anderem der Aero Club der Schweiz (nachfolgend: AeCS), welcher eine zeitliche Fristerstreckung von zusätzlich 3 Monaten, konkret bis zum 6. Januar 2025, beim BAZL beantragte. Aufgrund von zwingenden Publikations- und Eingabeterminen sowie der bereits erfolgten Vorinformation anlässlich der NAMAC und der teilweisen Einbindung der Leichtaviatikverbände in die laufenden Arbeiten zum genannten Luftraumgeschäft, konnte das BAZL den Antrag nur zu einem verhältnismässigen Teil gutheissen. Dementsprechend wurde dem AeCS eine Fristverlängerung zur Stellungnahme bis zum 28. Oktober 2024 gewährt. Diese Fristerstreckung bis zum 28. Oktober 2024 wurde aus Gleichbehandlungsgründen auch allen anderen Organisationen und sonstigen Betroffenen, welche ein Gesuch zur Fristverlängerung beim BAZL eingereicht haben, zugesprochen.

Beim BAZL sind innerhalb der angesetzten Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen (chronologisch aufgeführt nach erfolgter interner Registrierung der Stellungnahme durch das BAZL):

- Vol Libre Grischun, 5. September 2024
- Kanton Bern, Direktion für Inneres und Justiz, 16. September 2024
- Para-Deltaclub Stockhorn, 13. September 2024
- Kanton Zug, Volkswirtschaftsdirektion, 16. September 2024
- Stadt Thun, Gemeinderat, 25. September 2024
- Groupe de vol à voile de la Gruyère, 26. September 2024
- Schweizerischer Hängegleiter-Verband (SHV), 1. Oktober 2024
- Flugplatz Thun, 1. Oktober 2024
- Schweizerische Rettungsflugwacht (Rega), 2. Oktober 2024
- Regierungsrat Kanton Thurgau, 1. Oktober 2024
- Segelfluggruppe Thun, 26. September 2024
- Segelfluggruppe Freiburg, 1. Oktober 2024
- Gemeinde Uetendorf, 3. Oktober 2024
- Motorfluggruppe Thun, 2. Oktober 2024
- Segelfluggruppe Ob- u. Nid Aargau, 2. Oktober 2024

- Segelfluggruppe Bern, 4. Oktober 2024
 - Herr. Dr. Med. S. Zlot, 3. Oktober 2024
 - Aero-Club Aargau, 29. September 2024
 - Akademische Fluggruppe Zürich (AFG Zürich), 2. Oktober 2024
 - Segelflugverband der Schweiz (SFVS), 3. Oktober 2024
 - Bundesamt für Umwelt (BAFU), 3. Oktober 2024
 - Aircraft Owners and Pilots Association (AOPA) Switzerland, 23. Oktober 2024
 - Verband Schweizer Flugplätze (VSF), 28. Oktober 2024
 - Aero Club der Schweiz (AeCS), 28. Oktober 2024
3. Die geplanten Änderungen der Luftraumstruktur der Schweiz 2025, welche wie hiavor erwähnt angehört worden waren, beinhalteten zusammengefasst die folgenden Themen:

a) Anpassung des Luftraums Bern (Antrag des Flughafens Bern vom 23. Oktober 2023 inkl. Änderungsantrag vom 26. November 2024)

Der Flughafen Bern (LSZB) führt neue Instrumentenanflugverfahren auf Piste 32 (nachfolgend: RWY 32) nach Instrumentenflugregeln (nachfolgend: IFR) ein. Der Verlauf dieser neuen Verfahren ist bereits rechtskräftig festgelegt worden (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 27. Mai 2020 im Verfahren 2C_975/2019). Aus diesem Grund müssen für diese neuen IFR-Verfahren die notwendigen Lufträume festgelegt werden. Diese neuen Instrumentenanflugverfahren ersetzen die bestehenden Circling-Anflugverfahren. Durch die Implementierung dieses neuen IFR-Verfahrens für RWY 32 in Bern wurden alle bestehenden IFR-Verfahren überprüft, was zu einer umfassenden Anpassung des Luftraums um den Flughafen Bern führte. Die Kontrollzone (CTR) wird im westlichen und nördlichen Teil stark verkleinert, südöstlich und östlich sind hingegen Erweiterungen notwendig zum Schutz der neuen IFR-Anflüge. Dementsprechend wird der Nahkontrollbezirk (Terminal Control Area, nachfolgend: TMA) in Richtung Südosten erweitert.

b) Anpassung des Luftraums St. Gallen-Altenrhein (Antrag der Skyguide «CTR LSZR re-design» vom 5. April 2024)

Der Flugplatz St. Gallen-Altenrhein führt in Übereinstimmung mit den Implementierungs- und Übergangsplänen der Eurocontrol und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) leistungsbasierte Navigation (Performance Based Navigation, nachfolgend: PBN) für Instrumentenflugverfahren (IFP) ein. Die IFR-Verfahren in St. Gallen-Altenrhein werden deshalb geändert. Auch hier gilt es für diese Verfahren, die notwendigen Lufträume festzulegen, was eine entsprechende Anpassung der Luftraumstrukturen erfordert.

c) Anpassung der Flugbeschränkungsgebiete (Restricted Areas, nachfolgend: LSR) für Segelflugzeuge ausserhalb der TMA (Antrag der Skyguide, erstes Gesuch vom 15. Mai 2023)

Beim Tieffluggesetzwerk (Low Flight Network, nachfolgend: LFN) handelt es sich um ein Flugrouten-Netzwerk innerhalb der Schweiz, welches den Helikopterbetrieb nach IFR zur Verbindung von Spitälern, Landeplätzen für Rettungshelikopter (HEMS-Basen), militärischen Gebieten und Flugplätzen ermöglicht. Das LFN vergrössert sich ständig, weshalb zusätzliche Landeplätze und sog. «Point in Space»-Flugverfahren (nachfolgend: PinS), welche die Helikopterlandeplätze mit

dem Streckennetz untereinander verbinden, hinzugefügt wurden. Das LFN steht zurzeit nur den Blaulichtorganisationen (z.B. Luftwaffe, Polizei, Zoll, Helicopter Emergency Medical Service [nachfolgend: HEMS], Search and Rescue [nachfolgend: SAR]) zur Verfügung. Gemäss einer politischen Entscheidung soll das LFN überall in der Schweiz verfügbar sein, damit Rettungsflüge von HEMS-Betreibern (z.B. Rega) bei schlechten Wetterbedingungen auch stattfinden können., wenn die Referenzpunkte für Sichtflüge nicht gegeben sind. Von der geplanten LFN-Erweiterung sind die Regionen Basel/Jura, Wallis und Graubünden betroffen. Zudem sind weitere PinS-Verfahren geplant (z. B. für Genf, Sion, Zweisimmen, Basel. Chur, Samedan, Mollis, etc.). Für diese Erweiterung des LFN und die Anschlüsse an die PinS müssen die LSR für Segelflugzeuge ausserhalb der TMA angepasst werden.

4. Nach der durchgeführten Anhörung haben sich bzgl. den drei hiervor erwähnten Luftraumvorhaben die folgenden Änderungen ergeben:

a) Anpassung des Luftraums Bern

Am 20. Dezember 2024 teilte die Flughafen Bern AG dem BAZL mit, dass das Gesuch vom 23. Oktober 2023 um Änderung des Luftraumes im Rahmen des Projekts RNP32 inkl. dem zugehörigen Änderungsantrag vom 26. November 2024 zurückgezogen wird. Ein neustrukturierter Antrag soll ausgearbeitet werden und im Hinblick auf die Luftraumanpassungen für das Jahr 2026 neu eingereicht werden.

Damit kann das Gesuch der Flughafen Bern AG vom 23. Oktober 2023 inkl. dem Änderungsantrag vom 26. November 2024 infolge Rückzugs als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden (Dispositiv-Ziff. 1).

b) Anpassung des Luftraums St. Gallen-Altenrhein

Die Festlegung der neuen PBN-Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes St. Gallen-Altenrhein verzögert sich. Sie sind noch nicht öffentlich aufgelegt und daher auch noch nicht im Betriebsreglement des Flugplatzes aufgenommen. Es fehlt also noch die Bewilligung der Verfahren selber durch das BAZL. Der Luftraum, welcher für den Schutz der betreffenden PBN-Instrumentenflugverfahren benötigt wird, liegt mehrheitlich über österreichischem Staatsgebiet. Der diesbezüglich erforderliche Austausch des BAZL mit der zuständigen österreichischen Behörde findet demnächst statt, um die neuen Verfahren abzustimmen und den konkreten Luftraumbedarf noch vollständig zu klären. Aus diesem Grund wurde der von Skyguide gestellte Antrag zur Anpassung des Luftraums St. Gallen-Altenrhein mit E-Mail vom 5. Dezember 2024 zurückgezogen. Der Flugplatz St. Gallen-Altenrhein wird rechtzeitig einen neuen Antrag für diese Luftraumänderung beim BAZL einreichen.

Damit kann das entsprechende Gesuch infolge Rückzugs als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden (Dispositiv-Ziff. 2).

c) Anpassung der LSR für Segelflugzeuge ausserhalb der TMA

Aufgrund von erforderlichen Priorisierungen anderer laufenden Projekte und derzeitigen begrenzten personellen Ressourcen des Engineerings seitens Skyguide, kommt es zu grösseren Verzögerungen bei den Arbeiten zu den geplanten LFN- und PinS-Erweiterungen. Wegen diesen Verzögerungen müssen die Luftraumänderungen der angrenzenden Segelfluggzonen zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden. Ein entsprechender Gesuchsrückzug seitens Skyguide ist mit Schreiben vom 7. Oktober 2024 beim BAZL eingegangen. Für künftige Anpassungen ans LFN

muss ein Neuantrag beim BAZL gestellt werden, damit der erforderliche Anhörungsprozess wieder neu gestartet werden kann.

Auch dieses Gesuch kann daher infolge Rückzugs als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden (Dispositiv-Ziff. 3).

5. Nach der Anhörung gemäss E. 3 hiervor sind seitens des BAZL und der MAA noch zwei Ergänzungen hinsichtlich Anpassungen der Luftraumstruktur 2025 vorgenommen bzw. beantragt worden. Diese Ergänzungen betreffen die Anpassung des bestehenden Flugbeschränkungsgebiets «LSR53 Albula ALPEN E» sowie die Anpassung der Publikation der Untergrenze verschiedener Nahkontrollbezirke (TMA) südlich der Mittelland-Jura/Alpen-Trennlinie. Diese beiden nachträglichen Luftraumänderungen stellen für die Luftraumnutzenden keine zusätzlichen Einschränkungen bzw. sogar eine Verbesserung (LSR53 Albula) dar, weswegen das BAZL die vorzunehmenden Anpassungen nur mit den direkt betroffenen Stakeholdern angeschaut und besprochen hat. Eine breite Anhörung dazu hat sich daher erübrigt.

Demzufolge werden folgende Luftraumänderungen vorgenommen:

a) LSR53 ALBULA ALPEN E

Das bestehende militärische Flugbeschränkungsgebiet «LSR53 ALBULA ALPEN E» muss bei der Albula-Passhöhe zugunsten der Visual Flight Rules (VFR)-Flüge vom und zum Flugplatz Samedan etwas verkleinert werden (vgl. dazu Anhang zu dieser Verfügung). Mit dieser Luftraumänderung werden für die genannten VFR-Flüge mehr Freiraum im Bereich des Tals geschaffen. Ein entsprechender Antrag wurde von der MAA am 7. November 2024, im Hinblick auf das diesbezüglich bestehende Bedürfnis seitens der Engadin Airport AG, beim BAZL eingereicht. Diese nachträgliche Luftraumänderung stellt für die betroffenen Luftraumnutzenden keine zusätzlichen Einschränkungen, sondern im Gegenteil eine Erleichterung, dar. Aus diesem Grund wurde diese Luftraumänderung direkt in die vorliegende Verfügung aufgenommen und nicht noch separat angehört.

Begründung dieser Luftraumänderung:

Nachdem von der MAA am 7. November 2024 ein entsprechender Antrag eingereicht wurde, die Grenzen der «LSR53 ALBULA ALPEN E» so anzupassen, dass nach wie vor ein genügend ausreichender Buffer für den Schutz bei der Durchführung der militärischen Schiessoperationen vorhanden ist, hat das BAZL die hierzu bestehende Interessenabwägung vorgenommen. Das BAZL kommt aufgrund der vorangehenden Ausführungen zum Schluss, dass die geplante Anpassung der «LSR53 ALBULA ALPEN E» umgesetzt werden kann. Wie bereits festgehalten, wird diese Luftraumänderung die Schiessoperationen der Armee innerhalb der «LSR53 ALBULA ALPEN E» genügend schützen und zudem werden auch die Regeln der BAZL-Richtlinie «Airspace Design Principles Switzerland (ADP CH)» eingehalten. Der Antrag der MAA kann daher gutgeheissen werden (Dispositiv-Ziff. 4.1).

Die angepasste Luftraumstruktur wird im Aeronautical Information Publication Switzerland (nachfolgend: AIP Schweiz) und auf den relevanten Karten publiziert.

b) Anpassung der Publikation der Untergrenzen der TMA

Das Airspace Design Expert Team (AD ET), in welchem nebst dem BAZL, der MAA und der LW verschiedene Expertinnen und Experten von der Skyguide vertreten sind, hat eine Diskrepanz in den Publikationen einiger Nahkontrollbezirke (TMA) festgestellt. Das soll nun im Rahmen der vorliegenden Verfügung korrigiert werden. Es gibt TMA südlich der Mittelland-Jura/Alpen-Trennlinie, welche im AIP Schweiz mit einer einzigen Untergrenze festgelegt, gleichzeitig aber auf den Luftfahrtkarten (u. a. ICAO-Karte, Segelflugkarte) anders publiziert worden sind. Auf den Luftraumkarten sind zwar die Untergrenzen entsprechend dem AIP Schweiz publiziert, aber es gibt einen zusätzlichen Hinweis in den Legenden, dass die Untergrenzen dieser TMA entweder der dargestellten Untergrenze oder 1'000 ft über Grund, je nachdem welcher Wert der höhere ist, entspricht. Dieser «1'000 ft-über Grund-Wert» wird in Gebieten mit viel Relief angewendet, damit VFR-Flüge sicher unterhalb der TMA operieren können.

Die Untergrenzen im AIP Schweiz sind somit dahingehend zu ändern, dass die beiden heute auf den Karten genannten Untergrenzen genau den Publikationen bei den entsprechenden Flugplätzen im AIP entsprechen. Gleichzeitig ist der Hinweis in den Legenden der Luftfahrtkarten leicht anzupassen und zwar so, dass der Hinweis in der Legende auf die Untergrenzen der TMA nördlich der Trennlinie gestrichen wird. Es verbleibt in der Legende nur noch der Hinweis auf die TMA südlich der Trennlinie, da eine doppelte Höhenangabe auf den Karten deren Lesbarkeit verschlimmert.

Diese Nachführungen ändern die Praxis der Handhabung der Untergrenzen nicht, führen aber dazu, dass die Publikationen miteinander übereinstimmen und dies auch aus rechtlicher Sicht korrekt und präzise ist.

Nachfolgende TMA-Sektoren sind davon betroffen:

- Locarno (LSZL) TMA 1, 2, 3 und 4
- Sion (LSGS) TMA 1, 2 und 3
- Emmen (LSME) TMA 2 und 4
- Alpnach (LSMA) TMA 2 und 4
- Meiringen (LSMM) TMA 1 und 2

Die betroffenen Flugplätze sind entweder direkt (bspw. der Flughafen Sion) oder über die MAA bzw. die Luftwaffe über die geplante Publikationsänderung informiert worden und konnten sich zwischen dem 26. November 2024 und dem 2. Dezember 2024 dazu äussern. Die Luftwaffe hat – über die Stelle Unit Support Cell SAF – dem BAZL am 2. Dezember 2024 telefonisch ihr Einverständnis für die Anpassung der Publikationen der TMA gegeben.

Begründung dieser Luftraumänderung:

Nachdem keine negativen Rückmeldungen zur Änderung der Publikationen der Untergrenzen der vorne genannten TMA südlich der Mittelland-Jura/Alpen-Trennlinie beim BAZL eingegangen sind und sich auch die Mitglieder des AD ET bereits in Bezug auf diese Änderung geeinigt hatten, kommt das BAZL aufgrund der vorangehenden Erläuterungen zum Schluss, die geplante Anpassung der Publikationen der Untergrenzen der TMA umzusetzen. Es werden daher bei den betroffenen Flugplätzen die AIP-Einträge (Part ENR 2.1) und die Legende auf den Karten angepasst (Dispositiv-Ziff. 4.2).

6. Die Veröffentlichung einer Luftraumstrukturänderung erfolgt jeweils im AIP Schweiz (vgl. Art. 2 Abs. 1 VFSD). Die neue bzw. geänderte Luftraumstruktur 2025 wird mittels der ICAO-Luftraumkarte der Schweiz und der Segelflugkarte Schweiz, sog. Supplements zum Luftfahrthandbuch, konkretisiert (Dispositiv-Ziff. 5).
7. Als Datum für das Inkrafttreten der Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz 2025 gilt der 20. März 2025 (Dispositiv-Ziff. 6).
8. Gemäss Art. 8a Abs. 2 LFG haben Beschwerden gegen Verfügungen des BAZL zur Festlegung der Luftraumstruktur keine aufschiebende Wirkung.
9. Hinzuweisen ist darauf, dass das BAZL über die Luftraumänderungen im Zusammenhang mit dem Projekt «Redesign Luftraum Zürich» mit separater Verfügung befinden wird.
10. Das BAZL erhebt für Verfügungen grundsätzlich Gebühren (Art. 6b LFG). Das BAZL kann gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11) aber im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses eine Gebühr ermässigen oder erlassen.

Einerseits wurden vorliegend drei Gesuche um Anpassung der Luftraumstruktur zurückgezogen (E. 4 vorne). Für diese Verfahren werden schon aus diesem Grund keine Gebühren erhoben. Bei der Anpassung bzgl. «LSR53 ALBULA ALPEN E» handelt es sich um die Anpassung einer militärischen LSR. Bei den Publikationsanpassungen in Bezug auf die TMA-Untergrenzen handelt es sich um eine Bereinigung, die von Amtes wegen erfolgt. Für diese beiden Anpassungen sind daher gestützt auf Art. 5 Abs. 3 GebV keine Gebühren zu erheben.

Es werden folglich für diese Verfügung keine Gebühren erhoben (Dispositiv-Ziff. 7).

11. Die Verfügung ist den in Dispositiv-Ziff. 8.1 genannten Stellen zu eröffnen, den in Dispositiv-Ziff. 8.2 genannten Adressaten mit gewöhnlicher Post mitzuteilen sowie im Bundesblatt in zusammengefasster Form in deutscher, französischer und italienischer Sprache zu publizieren. Des Weiteren kann die Verfügung über die Homepage des BAZL (www.bazl.admin.ch) oder per E-Mail (_BAZL-Sekretariat_SI@bazl.admin.ch) bezogen werden (Dispositiv-Ziff. 8.3).

und verfügt:

1. Das Gesuch der Flughafen Bern AG vom 23. Oktober 2023 um Änderung des Luftraums im Rahmen der Projekts RNP32 und der Änderungsantrag dazu vom 26. November 2024 werden infolge Rückzugs als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
2. Das Gesuch der Skyguide vom 5. April 2024 um Änderung des Luftraums des Flugplatzes St. Gallen-Altenrhein im Zusammenhang mit den PBN-Instrumentenflugverfahren wird infolge Rückzugs als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
3. Das Gesuch der Skyguide (Erstgesuch vom 15. Mai 2023) um Anpassung von Flugbeschränkungsgebieten für Segelflugzeuge ausserhalb der TMA im Zusammenhang mit dem Low Flight Network (LFN) wird infolge Rückzugs als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
4. Die Luftraumstruktur der Schweiz 2025 wird, basierend auf der ICAO-Luftraumkarte der Schweiz 2024 und den nachträglichen Anpassungen hinsichtlich des Flugbeschränkungsgebiets «LSR53 ALBULA ALPEN E» (bilaterale Absprache zwischen dem BAZL und der MAA) sowie hinsichtlich der Publikation der Untergrenzen der TMA südlich der Mittelland-Jura/Alpen-Trennlinie (separate Anhörung der Luftwaffe und des Flughafens Sion vom 26. November 2024), wie folgt geändert:
 - 4.1 Das Flugbeschränkungsgebiet «LSR53 ALBULA ALPEN E» wird gemäss Antrag der MAA vom 7. November 2024 wie folgt angepasst.
 - 4.1.1 Dispositiv-Ziff. 1 Bst. a i.V.m. Anhang 2 der Verfügung betreffend Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz 2023 vom 22. November 2022 wird durch den Anhang der vorliegenden Verfügung vom 4. Februar 2025 ersetzt. Die übrigen Auflagen und Nutzungsbedingungen für die «LSR53 ALBULA ALPEN E» gemäss Dispositiv-Ziff. 1 Bst. b bis e der Verfügung betreffend Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz 2023 bleiben unverändert in Kraft.
 - 4.1.2 Die neuen lateralen und vertikalen Abmessungen der «LSR53 ALBULA ALPEN E» können dem Anhang zu dieser Verfügung entnommen werden.
 - 4.2 Die Publikationen der Nahkontrollbezirke (TMA) südlich der Mittelland-Jura/Alpen-Trennlinie im AIP Schweiz werden angepasst. Von dieser Anpassung sind nachfolgende Luftraumstrukturen betroffen, bei welchen die Ober- und Untergrenzen neu wie folgt publiziert werden (keine Änderungen bei der Obergrenze, hier nur der Vollständigkeit halber):
 - 4.2.1 Locarno (LSZL):
 - TMA1 1000ft AGL oder 2000ft AMSL je nachdem welches die grössere Höhe ergibt / 11500ft AMSL;
 - TMA2 1000ft AGL oder 1650ft AMSL je nachdem welches die grössere Höhe ergibt / 11500ft AMSL;
 - TMA3 1000ft AGL oder 5500ft AMSL je nachdem welches die grössere Höhe ergibt / 11500ft AMSL;
 - TMA4 1000ft AGL oder 5000ft AMSL je nachdem welches die grössere Höhe ergibt / 11500ft AMSL.

4.2.2 Sion (LSGS):

- TMA1 1000ft AGL oder 3000ft AMSL je nachdem welches die grössere Höhe ergibt / FL130;
- TMA2 1000ft AGL oder 6000ft AMSL je nachdem welches die grössere Höhe ergibt / FL130;
- TMA3 1000ft AGL oder 10000ft AMSL je nachdem welches die grössere Höhe ergibt / FL130.

4.2.3 Emmen (LSME):

- TMA2 1000ft AGL oder 3800ft AMSL je nachdem welches die grössere Höhe ergibt / FL130;
- TMA4 1000ft AGL oder 6700ft AMSL je nachdem welches die grössere Höhe ergibt / FL130.

4.2.4 Alpnach (LSMA):

- TMA2 1000ft AGL oder 2300ft AMSL je nachdem welches die grössere Höhe ergibt / FL130;
- TMA4 1000ft AGL oder 5900ft AMSL je nachdem welches die grössere Höhe ergibt / FL130.

4.2.5 Meiringen (LSMM):

- TMA1 1000ft AGL oder 5500ft AMSL je nachdem welches die grössere Höhe ergibt / FL130;
- TMA2 1000ft AGL oder 7500ft AMSL je nachdem welches die grössere Höhe ergibt / FL130.

4.2.6 Betreffend die Nahkontrollbezirke Locarno (LSZL) TMA 1, 2, 3 und 4, Sion (LSGS) TMA 1, 2 und 3, Emmen (LSME) TMA 2 und 4, Alpnach (LSMA) TMA 2 und 4 sowie Meiringen (LSMM) TMA 1 und 2 bleiben alle übrigen bestehenden Auflagen und Nutzungsbedingungen unverändert in Kraft.

4.2.7 Die genannten Nahkontrollbezirke (TMA) werden im AIP Schweiz und auf den relevanten Karten (u.a. ICAO-Karte, Segelflugkarte, VAC und Area Charts) publiziert.

4.2.8 Die lateralen und vertikalen Abmessungen der oben genannten Nahkontrollbezirke (TMA) bleiben unverändert.

5. Die Änderungen der Luftraumstruktur der Schweiz 2025 werden im AIP Schweiz publiziert. Die neue bzw. geänderte Luftraumstruktur 2025 wird mittels der ICAO-Luftraumkarte der Schweiz und der Segelflugkarte Schweiz, sog. Supplements zum AIP, konkretisiert.
6. Die Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz 2025 gemäss Dispositiv-Ziff. 4 vorne tritt am **20. März 2025** in Kraft. Die Gültigkeitsdauer ist unbeschränkt und dauert bis zum Widerruf bzw. bis zu einer erneuten Änderung, welche die hiermit bereits verfügbaren Strukturen betrifft.
7. Für die vorliegende Verfügung werden keine Gebühren erhoben.

8. Eröffnung und Publikation:

8.1 Die Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:

- Military Aviation Authority, Militärflugplatz, 1530 Payerne
- Kdo Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
- Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
- Engadin Airport AG, Piazza Aviatica 6B, 7503 Samedan
- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein
- Flughafen Bern AG, Flugplatzstrasse 31, 3123 Belp

8.2 Eine Kopie dieser Verfügung ist allen Angehörten, die eine Stellungnahme eingereicht haben (siehe oben E. 2) mit Einschreiben mitzuteilen:

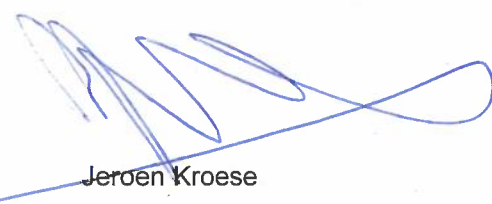
- Vol Libre Grischun, Herr K. Binz, Via la Quadra 7, Wohnung 116, 7017 Flims Dorf
- Kanton Bern, Frau E. Allemann, Direktion für Inneres und Justiz, Münstergasse 2 Postfach, 3000 Bern 8
- Para-Deltaclub Stockhorn, Herr L. Buchs, Schwarztorstrasse 105, 3007 Bern
- Kanton Zug, Frau S. Thalmann-Gut, Volkswirtschaftsdirektion, Aabachstrasse 5, 6300 Zug
- Stadt Thun, Herr R. Lanz / Frau G. Meister, Gemeinderat, Rathausplatz 1, 3600 Thun
- Groupe de vol à voile de la Gruyère, Herr E. Nidegger / Herr F. Delley, Route de l'aérodrome 41, 1663 Epagny
- Schweizerischer Hängegleiter-Verband (SHV), Herr C. Boppart / Herr C. Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
- Flugplatz Thun, Herr F. Meyer, Entschwil 121, 3755 Horboden
- Schweizerische Rettungsflugwacht Rega, Herr H. Leibundgut / Herr S. Becker, Rega-Center, Postfach 1414, 8058 Zürich-Flughafen
- Kanton Thurgau, Regierungsrat, z.H. der Präsident des Regierungsrates, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
- Segelfluggruppe Thun, Herr D. Sanchez, Vorstand Segelfluggruppe Thun, 3600 Thun
- Segelfluggruppe Freiburg, Frau D. Nowak / Herr P. Wyss, 1786 Sugiez
- Gemeinde Uetendorf, Frau T. Mösching-Signer / Frau S. Durtschi, Dorfstrasse 48, Postfach 135, 3661 Uetendorf
- Motorfluggruppe Thun, Herr A. Harte, Hofachernweg 5, 3700 Spiez
- Segelfluggruppe Oberrhein, Herr R. Friedli, Flugplatz, 3368 Bleienbach
- Segelfluggruppe Bern, Herr C. Schläppi, Seidenweg 24, 3012 Bern
- Herr Dr. Med. S. Zlot, Hallerstrasse 16, 3012 Bern
- Aero-Club Aargau, Herr E. Friedli / Herr R. Hunziker, Flugplatz Birrfeld, 5242 Lupfig

- Akademische Fluggruppe Zürich (AFG Zürich), Herr E. Friedli / Herr R. Zimmermann, 8000 Zürich
- Segelflugverband der Schweiz (SFVS), Herr D. Leemann / F. Schwerzmann, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft, 3003 Bern
- Aircraft Owners and Pilots Association (AOPA) Switzerland, Herr P. Hauser, Albulastrasse 57, 8048 Zürich
- Aero Club der Schweiz (AeCS), Zentralsekretariat, Herr Y. Burkhardt / Herr G. Rossier, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern
- Verband Schweizer Flugplätze (VSF), c/o Weisser Pardo AG, Kreuzstrasse 60, 8008 Zürich

8.3 Zudem wird diese Verfügung in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert. Sie kann ausserdem über die Homepage des BAZL (www.bazl.admin.ch) oder per E-Mail (_BAZL-Sekretariat_SI@bazl.admin.ch) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt


Christian Hegner
Direktor


Jeroen Kroese
Sektion Luftraum

Anhang: Betroffener Raum Luftraumstrukturänderungen der Schweiz 2025

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie intern:

D, KOMM, LSI, SISS/bol, kic, ocr, wis, SILR/ceg, nym, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, UAS



4. Februar 2025

Luftraumstrukturänderung der Schweiz 2025: Betroffener Luftraum

Anhang zur Verfügung vom 4. Februar 2025 in
Sachen Änderung der Luftraumstruktur der
Schweiz 2025

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/36/1/1/1

1. LSR53 Albula ALPEN E



Figure 1: LSR53 Albula ALPEN E

An Area defined by the following coordinates:

LSR53 - ALBULA ALPEN E	
ID	Coordinates (WGS84)
1	N 46 35 50.8540 E 009 49 56.8560
2	N 46 35 47.0630 E 009 50 11.1150
3	N 46 35 42.7710 E 009 50 24.0860
4	N 46 35 58.1210 E 009 50 54.6420
5	N 46 36 07.9890 E 009 51 08.9640
6	N 46 36 09.3079 E 009 51 11.8869
7	N 46 36 13.0074 E 009 51 20.6504
8	N 46 36 13.0074 E 009 51 53.6504
9	N 46 36 05.3130 E 009 52 16.5930
10	N 46 36 02.0074 E 009 52 31.6504
11	N 46 35 25.0074 E 009 52 32.6504
12	N 46 35 19.4550 E 009 52 21.1820
13	N 46 34 56.7690 E 009 50 15.5750
14	N 46 34 55.5000 E 009 50 13.5000
15	N 46 34 48.6163 E 009 49 43.6743
16	N 46 34 48.3577 E 009 49 33.4697
17	N 46 35 21.2433 E 009 49 25.8759
18	N 46 35 27.6239 E 009 49 40.0542
19	N 46 35 32.8622 E 009 49 42.4647
20	N 46 35 32.9790 E 009 49 42.5510
21	N 46 35 47.0000 E 009 49 42.0000
1	N 46 35 50.8540 E 009 49 56.8560

Lower Limit: GND

Upper Limit: 15'500 ft AMSL / 4700m